



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0127/2022/1		Datum: 26.04.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.10	
Betreff:			
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) mit ihrer Anlage Gebührenverzeichnis			
Gremienweg:			
05.05.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) mit Ihrer Anlage Gebührenverzeichnis.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 wurde beschlossen, die Sondernutzungsgebührensatzung im Jahr 2018 zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Diese wurde zuvor letztmalig im Jahre 2013 geändert.

Im Jahr 2018 wurde in der Sitzung des Stadtvorstandes am 21.11.2018 beschlossen, dass die Gebührenanpassung in die 2. Jahreshälfte von 2019 geschoben wird.

Amt 31 und Amt 66 haben die Gebührentatbestände und Gebührenhöhen überprüft und mit den Gebühren der Städten Mainz, Trier, Ludwigshafen und Kaiserslautern verglichen.

Aus Sicht des Ordnungsamtes wird der Bedarf gesehen, in dem Bereich "Anbieten von Waren und Leistungen" die Gebühren zu erhöhen. Entsprechende Gebührenvorschläge wurden erarbeitet.

Darüber hinaus hat Amt 31 in 2021 einen Ergänzungsbedarf angezeigt hinsichtlich Werbeanlagen und Plakaten gem. Richtlinie Siegelmarkenwerbung.

Seitens des Tiefbauamtes wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass eine Erhöhung der Gebühren nach der Gebührenziffer C 7 (Lagerung und dergleichen auf öffentlichen Verkehrsflächen) nicht angezeigt ist, da hier der Vergleich mit den Städten Mainz, Trier, Ludwigshafen und Kaiserslautern zum Ergebnis hatte, das Koblenz sich hier bereits im oberen Bereich bewegt.

In der Sitzung des Stadtvorstandes am 07.02.2022 wurde beschlossen, dass pandemiebedingt derzeit eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren nicht erfolgen soll und zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens in 2023) über eine Beschlussvorlage der Verwaltung erneut entschieden werden soll.

Neben einer Gebührenanpassung wurden zudem vom Tiefbauamt die Nutzungsarten einer Prüfung unterzogen und hierbei in gemeinsamen Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der Straßenbaubehörde, des Straßenbulasträgers und der Straßenverkehrsbehörde um weitere Nutzungsarten ergänzt und mit entsprechenden Gebühren versehen.

Eine Notwendigkeit für neue Nutzungsarten wird gesehen bei der Überlassung des öffentlichen Straßenraums für stationsbasierte Carsharing-Stellplätze, der Installation von Ladesäulen für die

Elektromobilität und für stationsbasierte Stellplätze für Elektrokleinstfahrzeuge und Fahrräder aller Art; diese wurden in der Gebühreuziffer C 1 (C 1.12 bis C 1.15) ergänzt.

Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die stationsbasierten Stellplätze für Carsharing zu richten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, ein Auswahlverfahren zur Ermittlung und Prüfung von Interessenten für den Betrieb von Carsharing im öffentlichen Straßenraum durchzuführen. Für die Ausschreibung ist es erforderlich, den potentiellen Bewerbern die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums aufzuzeigen. Insofern wird mit der Änderung dieser Satzung auch das Ziel erfolgt, das stationsbasierte Carsharing in Koblenz auszuschreiben.

Hinsichtlich der Nutzung des Straßenraums durch Ladesäulen für die Elektromobilität würde mit der Gebühreuziffer C 1.13 eine Gebühreufestsetzung zwar ermöglicht, jedoch wird wegen dem besonderen öffentlichen Interesse an einer flächendeckend nutzbaren Ladesäuleninfrastruktur zunächst bis zum 30.04.2024 auf die Festsetzung von Gebühren verzichtet.

Ferner wird die Notwendigkeit gesehen, für die Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO einen Gebührenrahmen (Ziffer C 5.5) vorzusehen sowie eine Ergänzung um die Gebühreuziffern C 6.9 – Packstationen, Paketboxen, Ablagekästen für Post und Zeitung, Briefkästen und C 7.4 - Nutzung von Parkplätzen in parkraumbewirtschafteten Zonen -.

Die vorgesehene Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung ist mit der Kämmerei und dem Rechtsamt abgestimmt.

Anlage/n:

4. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung im Entwurf
Aktuelle Sondernutzungsgebührensatzung
Richtlinie Siegelmarkenwerbung
Übersichtsplan Siegelmarkenwerbung

Historie:

1995: Beschluss der bisherigen Sondernutzungsgebührensatzung
1996: I. Änderungssatzung
2001: II. Änderungssatzung (Umstellung auf Euro)
2013: III. Änderungssatzung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Installation von Ladesäulen zur Förderung der Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung.

Stationsbasiertes Carsharing kann den Parkdruck im Straßenraum ohne Restriktionen für die individuelle Mobilität verringern.

Stationsbasierte Stellplätze für Fahrräder, Pedelecs, und Lastenräder dienen der Förderung autofreier Mobilität und können somit einen leichten Beitrag zur Treibhausgasminde rung leisten.